

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 95/2022****vom 29. April 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1539]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 der Kommission vom 20. Mai 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte in Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG aufgeführte Stoffe <sup>(2)</sup>, berichtet in ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 33, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 werden die Entscheidungen 98/179/EG <sup>(3)</sup> und 2002/657/EG der Kommission <sup>(4)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Kapitel I Teil 7.2 des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 (Entscheidung 98/179/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32021 R 0808:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 84), geändert durch:

— **32021 R 0810:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/810 der Kommission vom 20. Mai 2021 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 112), berichtet in ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 33.“

2. Der Text von Nummer 19 (Entscheidung 2002/657/EG der Kommission) wird gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 84.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 112.

<sup>(3)</sup> ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/808 und (EU) 2021/810, berichtigt in ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 33, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.